

Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn

KRB vom 21. Januar 1981

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 31 Ziffern 4 und 5 und Artikel 38 Ziffer 3 der Kantons-
verfassung
nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom
4. Juli 1980

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Grundsätze der Haushaltführung

§ 1. Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltführung, insbesondere die Finanz-
planung, den Voranschlag, die Jahresrechnung, die Verpflichtungskredit-
kontrolle, die Finanzstatistik sowie die parlamentarische und verwal-
tungsinterne Finanzkontrolle.

² Sie gilt unter dem Vorbehalt der Spezialgesetzgebung auch für die selb-
ständigen Anstalten.¹⁾

³ Der Regierungsrat kann zum Zweck der Einführung und Erprobung neuer
finanzieller Führungsinstrumente zeitlich befristet für bestimmte Verwal-
tungseinheiten von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, wenn

- a) nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und
- b) die Kompetenz der Finanzkontrolle zur Überprüfung des Rechnungs-
wesens nicht eingeschränkt wird.²⁾

§ 2. Grundsätze

Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässig-
keit, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und des
Haushaltgleichgewichts.

§ 3. Gesetzmässigkeit

Die Ausgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Diese liegt insbe-
sondere vor, wenn eine Ausgabe:

- a) in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen vorgesehen ist;
- b) vom Volk oder Kantonsrat bewilligt wurde;

¹⁾ § 1 Abs. 2 Fassung vom 5. Juli 1995.

²⁾ § 1 Abs. 3 eingefügt am 5. Juli 1995.

611.22

c) die finanzielle Auswirkung eines Rechtsgeschäftes oder gerichtlichen Entscheides ist.

§ 4. *Sparsamkeit und Dringlichkeit*

Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen und in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

§ 5. *Wirtschaftlichkeit*

Bei der Ausführung eines Vorhabens ist die bei gegebener Zielsetzung wirtschaftlich günstigste Lösung zu wählen.

§ 6. *Haushaltgleichgewicht*

¹ Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.

² Der Zuschlag zur ganzen Staatssteuer wird so festgesetzt, dass der Aufwandüberschuss im Voranschlag der Laufenden Rechnung den Betrag von 5% des budgetierten Ertrages der Staatssteuer der natürlichen Personen nicht übersteigt. Vorbehalten bleibt § 5 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹).

³ Der Zuschlag kann gesenkt werden, wenn das Eigenkapital den Betrag von 25% des budgetierten Ertrages der Staatssteuer der natürlichen Personen übersteigt.²)

II. Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens

§ 7. *Grundsätze*

¹ Das Rechnungswesen vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden. Zu diesem Zweck werden die Finanzplanung, der Voranschlag, die Bilanz, die Verwaltungsrechnung und die Verpflichtungskreditkontrolle geführt.

² Für das Rechnungswesen gelten die Grundsätze der Jährlichkeit, der Vorherigkeit, der Klarheit, der Vollständigkeit, der Brutto- und der Sollverbuchung sowie der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung der im Voranschlag eingestellten Beträge.

§ 8. *Bilanz*

Die Bilanz enthält die Vermögenswerte, die Verpflichtungen und das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

§ 9. *Aktiven*

¹ Die Aktiven setzen sich aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen und dem allfälligen Bilanzfehlbetrag zusammen.

² Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgaben veräussert werden können.

¹) BGS 614.11; § 6 Abs. 2 eingefügt am 5. Juli 1995.

²) § 6 Abs. 3 eingefügt am 5. Juli 1995.

³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, mit denen unmittelbar öffentliche Aufgaben erfüllt werden. Darunter fallen insbesondere die Investitionen und die Investitionsbeiträge.

§ 10. *Passiven*

¹ Die Passiven setzen sich aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem allfälligen Eigenkapital zusammen.

² Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die transitorischen Passiven.

³ Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Verpflichtungen übersteigt.

⁴ Nicht zum Eigenkapital sind die vom Staat verwalteten Vermögen von Stiftungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zu rechnen, auch wenn sie staatlichen Zwecken dienen.

§ 11. *Spezialfinanzierungen*

¹ Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

² Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind nur zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen den Aufwand vorübergehend nicht decken.

³ Spezialfinanzierungen, soweit sie nicht ausschliesslich durch staatliche Mittel geäuft werden, und Vorschüsse nach Absatz 2 sind zu verzinsen.

⁴ Spezialfinanzierungen und Vorschüsse nach Absatz 2 werden im Jahre 2002 nur verzinst, wenn das Gesetz eine Verzinsung ausdrücklich vorseht.¹⁾

§ 12. *Eventualverpflichtungen*

Bürgschaften, andere Garantien und Pfandbestellungen zugunsten Dritter sind in einem Zusatz zur Bilanz aufzuführen.

§ 13. *Bewertungsgrundsätze*

¹ Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert, wobei den Umständen angemessene Wertberichtigungen zu berücksichtigen sind.

² Wird Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen, ist diesem neben dem Beschaffungs- oder Herstellungswert eine angemessene Verzinsung zu belasten. Der Übertragungswert darf den Verkehrswert nicht übersteigen.

³ Die Verluste oder Veräusserungsgewinne aus dem vorsorglichen Liegenschaftenerwerb für Spezialfinanzierungen sind diesen zu belasten oder gutzuschreiben.

⁴ Vermögenswerte, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht benötigt werden, sind zum Restbuchwert vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen zu übertragen.

⁵ Vermögenswerte sind an Dritte zum Verkehrswert zu veräussern, soweit damit keine öffentlichen Interessen verbunden sind.

¹⁾ § 11 Absatz 4 Fassung vom 12. Dezember 2001. Gültig vom 1. Januar - 31. Dezember 2002.

611.22

§ 14. *Verwaltungsrechnung*

¹ Die Verwaltungsrechnung enthält die Ausgaben (Aufwand) und Einnahmen (Ertrag), welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

² Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

³ Einnahmen sind jene Finanzvorfälle, die das Eigenkapital vermehren oder den Bilanzfehlbetrag vermindern, sowie die Verwertung von Finanz- und Verwaltungsvermögen und die Leistungen Dritter an die Schaffung von Verwaltungsvermögen.

⁴ Die Verwaltungsrechnung setzt sich aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung zusammen.

§ 15. *Besondere Buchhaltung*

Wenn Leistungsentgelte gesondert ermittelt werden müssen, kann eine besondere Buchhaltung geführt werden.

§ 16. *Laufende Rechnung*

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres. Sie verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

§ 17.¹⁾ *Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen*

¹ Das Verwaltungsvermögen wird zu einem durchschnittlichen Satz von mindestens 10% vom jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben abgeschrieben. Die Finanzverwaltung regelt die Einzelheiten der Abschreibungspraxis in einer separaten Weisung.²⁾

² Darlehen und Beteiligungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.

³ Der Gesamtabschreibungssatz (Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen und Spezialfinanzierungen) soll in der Regel mindestens 15% betragen.

§ 18. *Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen*

Je nach Finanz- und Konjunkturlage können im Voranschlag zusätzliche Abschreibungen beschlossen werden.

§ 19. *Abschreibungen des Bilanzfehlbetrages*

Der Bilanzfehlbetrag ist innerhalb von fünf Jahren in gleichen Tranchen abzuschreiben.³⁾

§ 20. *Interne Verrechnungen*

¹ Die internen Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Amtsstellen.

² Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten und Spezialfinanzierungen, für die

¹⁾ § 17 Fassung vom 5. Juli 1995.

²⁾ § 17 Absatz 1 Fassung vom 22. Dezember 1999.

³⁾ § 19 Fassung vom 5. Juli 1995.

Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für den Vergleich von Rechnungen erforderlich sind.

§ 21. *Investitionsrechnung*

¹ Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die das Verwaltungsvermögen verändern und bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

² Investitionsausgaben von mehr als 20'000 Franken für einzelne Objekte müssen der Investitionsrechnung belastet werden. Der Regierungsrat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.¹⁾

III. Kreditarten

§ 22. *Verpflichtungskredit*

¹ Der Verpflichtungskredit ist eine Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt.

² Der Verpflichtungskredit ist insbesondere für Investitionen, Betriebs- und Investitionsbeiträge sowie Eventualverpflichtungen einzuholen.

³ Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- und Zusatzkredite bewilligt.

⁴ Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto in den Voranschlag aufzunehmen.

⁵ Der Kantonsrat beschliesst Verpflichtungskredite, gestützt auf Botschaft und Entwurf des Regierungsrates. Vorbehalten bleibt § 25 Absatz 2.²⁾

⁶ Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht oder das Vorhaben aufgegeben wird.

⁷ Der Verpflichtungskredit ist nach Abschluss oder Aufgabe des Vorhabens unverzüglich abzurechnen.

§ 23. *Objektkredit*

Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

§ 24. *Rahmenkredit*

¹ Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.

² Der Kantonsrat entscheidet über die Aufteilung in einzelne Objektkredite. Diese dürfen nur beschlossen werden, wenn die Projekte ausführungsfähig und die Folgekosten ermittelt sind.

§ 25. *Zusatzkredit*

¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden.

² Der Zusatzkredit kann im Verfahren nach § 28 dringlich bewilligt werden, wenn eine nicht voraussehbare, unaufschiebbare und notwendige Aufga-

¹⁾ § 21 Absatz 2 Fassung vom 22. Dezember 1999.

²⁾ § 22 Abs. 5 Fassung vom 27. April 1988; GS 91, 111.

611.22

be während der Ausführung eines Projektes erfüllt werden muss. § 29 ist anwendbar.¹⁾)

§ 26. *Voranschlagskredit*

¹⁾ Mit dem Voranschlagskredit ermächtigt der Kantonsrat den Regierungsrat, die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

²⁾ Der Regierungsrat darf über Voranschlagskredite, welche ohne Rechtsgrundlage in den Voranschlag aufgenommen wurden, erst verfügen, wenn die gesetzliche Grundlage geschaffen ist.

³⁾ Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt wurden. Sie können ausnahmsweise im Verfahren nach § 28 auf das folgende Rechnungsjahr übertragen werden.²⁾)

§ 27.³⁾ *Nachtragskredit*

Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus oder enthält der Voranschlag keinen Kredit, um eine nicht voraussehbare, unaufschiebbare und notwendige Aufgabe zu erfüllen, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat mit Botschaft und Entwurf einen Nachtragskredit. §§ 28 und 29 bleiben vorbehalten.

§ 28.⁴⁾ *Dringliche Nachtragskredite*

¹⁾ Nachtragskredite, deren Bewilligung keinen Aufschub erlaubt, dürfen vor der Bewilligung durch den Kantonsrat beansprucht werden, wenn die Finanzkommission zustimmt.

²⁾ Die Zustimmung liegt vor, wenn kein Mitglied der Finanzkommission innert 10 Tagen seit der Zustellung des Regierungsratsbeschlusses dagegen Einsprache erhebt.

³⁾ Über Einsprachen entscheidet die Finanzkommission. Lehnt sie die vorzeitige Beanspruchung des Nachtragskredites ab, kann der Regierungsrat diesen im Verfahren nach § 27 dem Kantonsrat beantragen.

⁴⁾ Dringlich bewilligte Nachtragskredite sind dem Kantonsrat serienweise zur Bewilligung zu unterbreiten.

§ 29.⁵⁾ *Kreditüberschreitungen*

Die Finanzverwaltung bewilligt Kreditüberschreitungen, wenn die Mehrausgabe:

- a) 50000 Franken nicht übersteigt;
- b) durch vermehrte, den gleichen Gegenstand betreffende Einnahmen oder durch erhöhte Beiträge gedeckt ist.

¹⁾ § 25 Abs. 2 eingefügt am 27 April 1988.

²⁾ § 26 Abs. 3 Fassung vom 5. Juli 1995.

³⁾ § 27 Fassung vom 5. Juli 1995.

⁴⁾ § 28 Fassung vom 5. Juli 1995.

⁵⁾ § 29 Fassung vom 5. Juli 1995.

IV. Finanzplan, Voranschlag und Rechnung

§ 30. Finanzplan

¹ Der Regierungsrat erstellt zu Beginn jeder Legislaturperiode einen Finanzplan.

² Der Finanzplan enthält für diese Periode:

- a) eine Übersicht über Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;
- b) eine Übersicht über die Investitionen;
- c) eine Schätzung des Finanzbedarfs und die Angabe der Finanzierungsmöglichkeiten;
- d) eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden.

³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Finanzplan zusammen mit dem Regierungsprogramm zur Kenntnisnahme. Der Finanzplan ist jährlich im Sinne der rollenden Planung zu überprüfen und dem Kantonsrat zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis zu bringen.¹⁾

§ 31. Voranschlag

¹ ...²⁾.

² Der Voranschlag ist nach dem Aufbau der Verwaltung und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.

³ Er wird unter Berücksichtigung des Finanzplans erstellt, mit einem Bericht versehen und mit statistischen Übersichten ergänzt.

⁴ Neu in den Voranschlag aufgenommene Kredite sind im Bericht gesondert aufzuführen. Kredite ohne Rechtsgrundlage sind in dieser Zusammenstellung besonders zu kennzeichnen. Auf Verlangen der Finanzkommission hat der Regierungsrat Bericht und Antrag an den Kantonsrat auszuarbeiten.³⁾

§ 32. Rechnung

¹ Die Verwaltungsrechnung hat den gleichen Aufbau wie der Voranschlag. Sie ist nach den gleichen Grundsätzen zu führen.

² Die Verwaltungsrechnung ist zu vervollständigen durch:

- a) die Bilanz mit dem Vermögens- und Schuldenausweis;
- b) die Rechnungen der unselbständigen Anstalten;
- c) die Rechnungen der Spitäler;
- d) die Rechnungen der Legate und Stiftungen;
- e) das Verzeichnis der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite;
- f) das Verzeichnis der Bürgschaften;
- g) den Finanzierungsausweis über den gesamten Finanzverkehr;
- h) die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgaben (funktionale Gliederung) und nach Kontenarten (volkswirtschaftliche Gliederung).

¹⁾ § 30 Abs. 3 Fassung vom 5. Juli 1995.

²⁾ § 31 Abs. 1 aufgehoben am 5. Juli 1995.

³⁾ § 31 Abs. 4 Fassung vom 5. Juli 1995.

611.22

³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die Rechnung in der Mai-Session.¹⁾

⁴ Der Kantonsrat prüft und genehmigt die Rechnung.

V. Organe und Zuständigkeiten

§ 33. *Kantonsrat*

¹ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über den gesamten kantonalen Finanzhaushalt aus.

² Er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung.

³ Er beschliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen über Verpflichtungs- und Nachtragskredite.²⁾

⁴ ...³⁾

§ 34.⁴⁾ *Finanzkommission*

a) *Aufgaben*

¹ Die Finanzkommission übt die unmittelbare parlamentarische Finanzkontrolle aus.

² Die Aufgaben der Finanzkommission richten sich nach § 47 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989.⁵⁾

§ 35.⁶⁾ b) *Stellung gegenüber Finanzkontrolle und Finanzverwaltung*

Die Finanzkommission kann jederzeit direkt mit dem Chef der Finanzverwaltung oder dem Chef der Finanzkontrolle in Verbindung treten.

² Diese haben Anfragen der Finanzkommission direkt zu beantworten und das Finanz-Departement zuhanden des Regierungsrates darüber zu orientieren.

³ Die Finanzkommission kann die Finanzkontrolle mit besonderen Prüfungen beauftragen. Sie hat den Prüfungsauftrag zu formulieren. Über das Ergebnis dieser Prüfungen ist der Regierungsrat zu informieren.

§ 36.⁷⁾ c) *Recht auf Einsichtnahme*

¹ Die Finanzkommission kann Auskünfte verlangen und in das Rechnungswesen, in Akten, Belege und Beschlüsse Einsicht nehmen. Insbesondere genehmigt sie den Revisionsplan nach § 48 Absatz 1 litera a und nimmt Einsicht in die entsprechenden Revisionsberichte und Stellungnahmen der Departemente oder Amtsstellen und in damit zusammenhängende Regierungsratsbeschlüsse.

² Regierungsratsbeschlüsse mit finanziellen Auswirkungen sind an der nächsten Sitzung der Finanzkommission aufzulegen und können jederzeit von deren Mitgliedern bei der Finanzkontrolle eingesehen werden.

¹⁾ § 32 Abs. 3 Fassung vom 27. April 1988; GS 91, 111.

²⁾ § 33 Abs. 3 Fassung vom 27. April 1988.

³⁾ § 33 Abs. 4 aufgehoben am 27. April 1988.

⁴⁾ § 34 Fassung vom 5. Juli 1995.

⁵⁾ BGS 121.1.

⁶⁾ § 35 Fassung vom 5. Juli 1995.

⁷⁾ § 36 Fassung vom 5. Juli 1995.

§ 37. d) *Beizug von Sachverständigen*

¹ Die Finanzkommission kann nach Anhören des Regierungsrates zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordert, Gutachten von Sachverständigen einholen.¹⁾

² Sie kann aussenstehende Revisionsorgane beiziehen.

³ Die Berichte der Sachverständigen und Revisionsorgane sind dem Regierungsrat und der Finanzkontrolle ebenfalls zuzustellen.

§ 38. *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den kantonalen Finanzhaushalt aus und erlässt die entsprechenden Weisungen.

² Er entscheidet insbesondere über:²⁾

- a) neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 50000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von 10000 Franken;
- b) den Voranschlag, die Rechnung sowie die Verpflichtungs- und Nachtragskreditbegehren zu Händen des Kantonsrates;
- c) den Finanzplan;
- d) die einzugehenden Verpflichtungen im Rahmen der Voranschlagskredite, soweit hiefür nicht die Departemente ermächtigt sind (§ 41 Abs. 2 und 3);
- e) die Aufnahme und Erneuerung von Anleihen;
- f) die Zweckänderung von Teilen des Verwaltungsvermögens, sofern damit keine baulichen Massnahmen verknüpft sind;
- g) die Überführung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen;
- h) das Finanzvermögen;
- i) die Bewilligung separater Kassen- und Buchführungen für bedeutende Verwaltungseinheiten und den Erlass damit zusammenhängender Weisungen über die Aufbewahrung von Buchhaltungen, Hilfsbüchern, Kontrollen und Belegen.

§ 39. *Finanz-Departement*

¹ Dem Finanz-Departement obliegt namentlich:

- a) die Antragstellung für den Finanzplan, den Voranschlag und die Rechnung;
- b) die Antragstellung an den Regierungsrat über die Zusatz- und Nachtragskreditbegehren zusammen mit dem zuständigen Departement;
- c) die Ausarbeitung von Mitberichten nach § 40;
- d) die Verwaltung des Finanzvermögens;
- e) die Ausarbeitung der Finanzstatistik.

§ 40. *Departemente*

a) *Mitberichte*

Die Departemente haben alle Anträge mit finanziellen Auswirkungen, für die keine Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite bewilligt sind, vor der

¹⁾ § 37 Abs. 1 Fassung vom 5. Juli 1995.

²⁾ § 38 Abs. 2 Fassung vom 27. April 1988; GS 91, 111.

611.22

Beratung im Regierungsrat dem Finanz-Departement zum Mitbericht zu unterbreiten.

§ 41. b) Aufgaben

¹ Die Departemente sind verantwortlich für:

- a) die sparsame und wirtschaftliche Verwendung ihrer Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte;
- b) die Geltendmachung ihrer finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten, soweit nicht andere Amtsstellen damit betraut sind;
- c) die vorschriftsgemässe Führung und Kontrolle der Verpflichtungs- und Voranschlagskredite, sowie die rechtzeitige und begründete Einholung der Zusatz- und Nachtragskredite;¹⁾
- d) die vorschriftsgemässe Führung und Kontrolle der Bücher und Inventare;
- e) die Bereitstellung der Unterlagen und Abrechnungen für die Haushaltsführung.

² Die Departemente können über ihre Voranschlagskredite selbständig verfügen, sofern Betrag und Empfänger bestimmt bezeichnet sind oder die einzelne Ausgabe den Betrag von 50000 Franken nicht übersteigt.²⁾

³ . . .³⁾

§ 42. c) Unterschriftsberechtigung

¹ Über Kassen-, Postcheck- und Bankguthaben darf nur mit Kollektivunterschrift verfügt werden.

² Die Ausgaben- und Einnahmenanweisungen der Departemente tragen die Unterschrift des Departementsvorstehers oder eines von ihm ermächtigten Beamten.

³ Schuldverpflichtungen des Staates haben die Unterschriften des Vorstehers des Finanz-Departementes und des Staatschreibers zu tragen.

§ 43. Finanzverwaltung

¹ Die Finanzverwaltung setzt sich aus den Abteilungen Rechnungswesen sowie Finanzplanung und Controlling zusammen. Der Regierungsrat kann der Finanzverwaltung weitere Abteilungen angliedern.⁴⁾

² . . .⁵⁾

³ Die Finanzverwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Organisation des gesamten Rechnungswesens und der Aufbewahrung der Belege;
- b) die Vorbereitung des Voranschlages, der Rechnung und des Finanzplans;
- c) die Vorbereitung der Mitberichte nach § 40;
- d) die fachliche Beratung der Departemente und Amtsstellen in Fragen der Haushaltsführung;

¹⁾ § 41 Abs. 1 lit. c Fassung vom 27 April 1988.

²⁾ § 41 Abs. 2 Fassung vom 5. Juli 1995.

³⁾ § 41 Abs. 3 aufgehoben am 5. Juli 1995.

⁴⁾ § 43 Abs. 1 Fassung vom 5. Juli 1995.

⁵⁾ § 43 Abs. 2 aufgehoben am 5. Juli 1995.

- e) die Mitwirkung bei der Verbesserung von Arbeitsabläufen sowie bei allen Anschaffungen von buchungstechnischen Einrichtungen der kantonalen Verwaltung;
- f) Aufbau, Weiterentwicklung und Vollzug des Verwaltungscontrollings.)

§ 44. *Abteilung Rechnungswesen*

Der Abteilung Rechnungswesen obliegt insbesondere:

- a) die Führung der Staatsbuchhaltung, des Besoldungswesens, des Zahlungsverkehrs und der Kasse, soweit nicht andere Amtsstellen damit betraut sind;
- b) die Mitwirkung bei der Organisation des Rechnungswesens;
- c) die Mitwirkung bei der Vorbereitung des Voranschlages, der Rechnung und des Finanzplans;
- d) die Tresorerieplanung und die Beschaffung kurzfristiger Mittel zur Erhaltung der ständigen Zahlungsbereitschaft;
- e) die Vorbereitung der Aufnahme langfristiger Mittel;
- f) die unbefristete Aufbewahrung der Buchhaltungen soweit nicht andere Amtsstellen damit betraut sind;
- g) die Aufbewahrung von Hilfsbüchern, Kontrollen und Belegen während 10 Jahren, soweit nicht andere Amtsstellen damit betraut sind.

§ 44^{bis}.²) *Abteilung Finanzplanung und Controlling*

Der Abteilung Finanzplanung und Controlling obliegt insbesondere:

- a) die Mitwirkung bei der betriebswirtschaftlichen Beratung des Regierungsrates, der Verwaltung, der Schulen, der Spitäler und der Gerichte;
- b) die Mitwirkung bei Aufbau, Weiterentwicklung und Vollzug der Finanzplanung;
- c) die Mitwirkung bei Aufbau, Weiterentwicklung und Vollzug des Verwaltungscontrollings.

§ 45. *Finanzkontrolle*

a) *Wesen*

¹ Die Finanzkontrolle prüft den Finanzhaushalt. Sie ist fachlich unabhängig.

² Die Finanzkontrolle steht in ihrer Eigenschaft als Fachorgan zur Verfügung:

- a) dem Kantonsrat und der Finanzkommission zur Überprüfung des gesamten kantonalen Finanzhaushalts;³)
- b) dem Regierungsrat und dem Finanz-Departement für die Kontrolle der Haushaltführung sowie die Prüfung der selbständigen und unselbständigen Anstalten, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen gelten.

¹) § 43 Abs. 3 lit. f eingefügt am 5. Juli 1995

²) § 44^{bis} eingefügt am 5. Juli 1995.

³) § 45 Abs. 2 lit. a Fassung vom 5. Juli 1995.

611.22

³ Für Prüfungen und Untersuchungen stellt die Finanzkontrolle der Finanzkommission das nötige Personal zur Verfügung und ist ihr dabei in jeder Hinsicht behilflich.¹⁾

⁴ Die Finanzkommission ist bei der Festlegung der Wahlvoraussetzungen für die Revisoren und in wesentlichen Organisationsfragen der Finanzkontrolle anzuhören.²⁾

⁵ Erfordert ein Kontrollauftrag besondere Fachkenntnisse, kann die Finanzkontrolle Sachverständige beiziehen.

§ 46. b) Kontrollgrundsätze

Die Finanzkontrolle übt ihre Kontrolltätigkeit nach den in dieser Verordnung angeführten Grundsätzen sowie nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

§ 47. c) Zuständigkeit

Die Aufsicht der Finanzkontrolle erstreckt sich auf:

- a) Departemente und Amtsstellen der kantonalen Verwaltung und die Gerichte;
- b) selbständige und unselbständige Anstalten, soweit keine gesetzlichen Spezialbestimmungen entgegenstehen;
- c) vom Staat subventionierte Betriebe und Organisationen nach speziellen gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften.

§ 48.³⁾ d) Aufgaben

¹ Der Finanzkontrolle obliegt namentlich:

- a) die Begutachtung spezieller Fragen der Haushaltsführung nach besonderem Auftrag der Finanzkommission;⁴⁾
- b) die laufende Prüfung der Buchführung unter rechtlichen, buchhalterischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
- c) die Prüfung der Kassen und Bücher, welche von den Departementen, Amtsstellen und Gerichten zu führen sind;
- d) die Revision von Abrechnungen über Verpflichtungskredite, vor allem von Bauabrechnungen;
- e) die Prüfung der Vermögenswerte und der Inventare;
- f) die Prüfung der Organisation im Kassen- und Rechnungswesen hinsichtlich der Wirksamkeit vorbeugender Kontrollmassnahmen;
- g) die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Vorschriften über die Ablauforganisation im Kassen- und Rechnungswesen, den Zahlungsdienst, die Inventarführung, die Kontrolle, die Revision sowie die Kassen- und Rechnungsführung;
- h) die Überprüfung aller Abschreibungsbegehren von Gebühren und Forderungen zuhanden des Finanz-Departementes, ausgenommen die Abschreibungsbegehren für Staatssteuerforderungen und Ordnungsbussen, welche von der Erlassabteilung des Finanz-Departementes geprüft werden;

¹⁾ § 45 Abs. 3 Fassung vom 5. Juli 1995.

²⁾ § 45 Abs. 4 Fassung vom 5. Juli 1995.

³⁾ § 48 Abs. 1 Fassung vom 27. April 1988; GS 91, 111.

⁴⁾ § 48 Abs. 1 lit. a Fassung vom 5. Juli 1995.

- i) die Prüfung der Notariatskautionen, der Gebührenerhebung nach Gebührentarif, der Veranlagung der Nachlasssteuer, der Erbschafts- und der Handänderungssteuer;
- k) die Mitwirkung bei Amtsübergaben;
- l) die Aufstellung des jährlichen Revisionsplans;
- m) die Koordination der Kontrolltätigkeiten.

² Die Finanzkontrolle erstattet der Finanzkommission und dem Regierungsrat regelmässig Bericht über ihre Arbeiten und über besondere Vorkommnisse.¹⁾

³ ...²⁾

§ 49. e) Revisionsbericht

¹ Die Finanzkontrolle hält das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Bericht fest und stellt diesen der revidierten Stelle, dem zuständigen Departement und dem Finanz-Departement zu. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

² Zu jedem Bericht, der Beanstandungen enthält, hat die revidierte Stelle schriftlich Stellung zu nehmen.³⁾

³ Die Revisionsberichte werden zusammen mit den Stellungnahmen nach Absatz 2 der Finanzkommission und dem Regierungsrat laufend zugestellt. Die Finanzkommission behandelt diese in der Regel an der nächsten Sitzung.⁴⁾

⁴ Entdeckt die Finanzkontrolle eine strafbare Handlung, meldet sie diese dem zuständigen Departement, dem Finanz-Departement, dem Regierungsrat und dem Präsidenten der Finanzkommission. Der Regierungsrat trifft unverzüglich die notwendigen Massnahmen.⁵⁾

⁵ Solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne deren Zustimmung keine neuen Verpflichtungen eingegangen oder Zahlungen geleistet werden.

⁶ Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Finanz-Departementes oder des zuständigen Departementes abschliessend über strittige Revisionspunkte und informiert die Finanzkommission.⁶⁾

¹⁾ § 48 Abs. 2 Fassung vom 5. Juli 1995.

²⁾ § 48 Abs. 3 aufgehoben am 5. Juli 1995.

³⁾ § 49 Abs. 2 Fassung vom 27. April 1988; GS 91, 111.

⁴⁾ § 49 Abs. 3 Fassung vom 5. Juli 1995.

⁵⁾ § 49 Abs. 4 Fassung vom 5. Juli 1995.

⁶⁾ § 49 Abs. 6 Fassung vom 5. Juli 1995.

VI Schlussbestimmung

§ 50. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.¹⁾ Die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 28. März 1972²⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 23. Februar 1983 am 23. Februar 1983;
- 27. April 1988 am 1. September 1988;
- 5. Juli 1995 am 1. Januar 1996. § 6 Absätze 2 und 3 treten nach Abschluss der mit der „Strategie 2000 zur Wiederherstellung eines gesunden Finanzhaushaltes“ und mit dem Projekt „Schlanker Staat“ vom Regierungsrat angestrebten Sanierung spätestens am 1. Januar 2000 in Kraft;
- 12. Dezember 2001 am 1. Januar 2002. § 11 Absatz 4 gilt vom 1. Januar 2002 bis am 31. Dezember 2002.

²⁾ GS 85, 843.